

---

# Alternative für Deutschland

## Organisationsstatut für Stadtverbände des Kreisverbands Rhein-Erft-Kreis

vom 22. November 2014  
mit Stand vom 27. November 2022

---

### Inhalt

- § 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft
- § 2 – Aufgaben, Organe
- § 3 – Mitgliederversammlung
- § 4 – Vorstand
- § 5 – Finanzen

### § 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Stadtverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Rhein-Erft der AfD im Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder mehrerer kreisangehöriger Städte. Mitglieder des Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Gemeinde oder den jeweiligen Gemeinden ihren Hauptwohnsitz haben.

### § 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

- a) für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- b) die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- c) die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Stadt aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- d) die Beschlüsse der Kreisparteitage auszuführen,
- e) Wahlkämpfe vorzubereiten und durchführen, wobei der Stadtverband an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Beratung und Beschlußfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Wahl des Vorstands,
- c) die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats und des Bürgermeisters.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

### § 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladung verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(5) Mandatsträger der AfD im Stadtrat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

## **§ 5 – Finanzen**

(1) Der Stadtverband entscheidet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben selbst über die Verwendung der ihm zugeordneten Mittel. Mittel der Partei dürfen ausschließlich zur Erfüllung der den politischen Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden (§ 1 Abs. 4 Parteiengesetz). Der Kreisschatzmeister führt insoweit die Aufsicht über die Ausgaben des Stadtverbands.

(2) Dem Stadtverband zugeordnete Mittel sind die Zuweisungen des Kreisverbands sowie Spenden an den Kreisverband mit einer Zweckbestimmung für den Stadtverband. Der Stadtverband selbst ist nicht berechtigt zur Annahme von Spenden (§ 3 Abs. 1 der Landesfinanzordnung).

(3) Sofern dem Stadtverband danach zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassensführer. Der Kassensführer ist für die korrekte Abwicklung der Ausgaben des Stadtverbands und die geordnete und vollständige Aufbewahrung aller Belege verantwortlich. Er hat dem Kreisschatzmeister jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kreisschatzmeister richtet im Rahmen der Buchführung des Kreisverbands ein buchhalterisches Konto für den Stadtverband ein, in dem die dem Stadtverband zugeordneten Mittel und die vom Stadtverband getätigten Ausgaben verbucht werden. Er erteilt dem Stadtverband jederzeit Auskunft über den Kontoverlauf und die jeweils verfügbaren Mittel.

(5) Der Kassensführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(6) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisvorstand auf Wunsch des Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, ist zuvor die Kostentragung im Innenverhältnis schriftlich zu regeln.